

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Joachim Poß, Günter Gloser, Hermann Bachmaier, Dr. Hans-Peter Bartels, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Rudolf Bindig, Anni Brandt-Elsweier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans Büttner (Ingolstadt), Marion Caspers-Merk, Dieter Dzewas, Gernot Erler, Rainer Fornahl, Hans Forster, Lilo Friedrich (Mettmann), Arne Fuhrmann, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Rolf Hempelmann, Monika Heubaum, Gerd Höfer, Christel Humme, Lothar Ibrügger, Karin Kortmann, Anette Kramme, Helga Kühn-Mengel, Dr. Uwe Küster, Christine Lambrecht, Detlev von Larcher, Christine Lehder, Christa Lörcher, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Heide Mattischeck, Markus Meckel, Volker Neumann (Bramsche), Dietmar Nietan, Günter Oesinghaus, Eckhard Ohl, Holger Ortel, Karin Rehbock-Zureich, Margot von Renesse, Gudrun Roos, Michael Roth (Heringen), Dr. Hermann Scheer, Dieter Schloten, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Ottmar Schreiner, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. R. Werner Schuster, Erika Simm, Wieland Sorge, Rolf Stöckel, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hildegard Wester, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Wolfgang Wodarg, Hanna Wolf (München), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Christian Sterzing, Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Ulrike Höfken, Dr. Helmut Lippelt, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Kölner Beschluss des Europäischen Rates vom 3./4. Juni 1999 hat die Bundesregierung das Projekt zur Erarbeitung einer Europäischen Grundrechtecharta (GRC) maßgeblich vorangebracht.

Gemäß dem Kölner Auftrag soll die GRC „die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar ... verankern“. Hierzu sollen neben den Freiheits- und Gleichheitsrechten, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten sind, auch solche Rechte aufgenommen werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungs-

überlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben und wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind, soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Europäischen Union begründen.

Mit dem Konvent als Gremium zur Erarbeitung des Entwurfs der Grundrechtecharta wurde erstmals eine europäische Einrichtung ins Leben gerufen, in der Abgeordnete aus dem Europaparlament und den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten die Mehrheit bilden. Damit wurde ein Modell geschaffen, dessen demokratische Zusammensetzung und transparente Arbeitsweise für die Weiterentwicklung europäischen Vertragsrechts als Vorbild dienen könnte. Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere auch die Partizipationsmöglichkeiten, die zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erarbeitung der GRC geboten werden.

Die spezifisch deutschen Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung, die zwar umfangreiche, aber nicht einklagbare Grundrechte enthielt, lehrt, dass eine unverbindliche GRC kaum identitätsstiftend für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union wirken kann. Deshalb muss die Charta rechtsverbindlich ausgestaltet und ein individuelles Klagerecht vorgesehen werden.

Da die Mitgliedstaaten zunehmend Kompetenzen an die Europäische Union abgeben, gleichzeitig die Organe der Union aber nicht durch das Kontrollsystem der EMRK erfasst werden, ist die paradoxe Situation entstanden, dass Unionsbürgerinnen und -bürger, die von Maßnahmen der EU betroffen sind, über einen schwächeren internationalen Rechtsschutz verfügen als diejenigen, deren Länder Mitglied im Europarat, nicht aber der EU, sind. Denn die EU-Organe unterliegen nicht der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Insofern muss geprüft werden, wie die Charta mit ihrem wesentlichen Inhalt Aufnahme in die Europäischen Verträge finden kann. Zusätzlich sollte eine Initiative unternommen werden, dass die EU der EMRK beitrifft.

Die in den vergangenen Jahren erzielten Integrationsfortschritte der EU auf dem Weg von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Politischen Union bedürfen der Flankierung durch einen effektiven Grundrechtsschutz in allen Bereichen des EU-Vertrages. Die GRC soll deshalb Kompetenzen der EU nicht erweitern, sondern vielmehr einen durch Grundrechte definierten Rahmen abstecken.

Mit einer rechtsverbindlichen Grundrechtecharta, die den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, könnte der Europäischen Union ein gemeinsames identitätsstiftendes Wertefundament gegeben werden. Die Spannungen zwischen den unterschiedlichen Menschen- und bürgerrechtlichen Traditionen müssen positiv genutzt werden. Im Interesse der Förderung des europäischen Integrationsprozesses ist es wichtig, anstelle eines allgemeinen unverbindlichen Minimalkonsenses fortschrittliche nationale und europäische Grundrechtsvorstellungen zu verankern.

Nicht zuletzt bietet die Arbeit an der Charta die Chance, bereits in der Rechtsprechung anerkannte und in einzelnen neueren Verfassungen enthaltene moderne Grundrechte zu kodifizieren. So ist ein Recht auf Auskunft über amtliche Daten in die Charta ebenso aufzunehmen, wie Regelungsbedarf wegen der revolutionären Entwicklungen auf dem Gebiet der Biomedizin besteht.

Es ist an der Zeit, die immer wieder beschworene Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte auch dadurch zu dokumentieren, dass, dem Auftrag von Köln entsprechend, die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte Eingang in die Charta finden. Europa als Wertegemeinschaft muss nicht nur Freiheits- und Gleichheitsrechte absichern, sondern auch Sorge dafür tragen, dass die Men-

schen auch in schwieriger Lage gemäß ihren Fähigkeiten aktiver Teil der europäischen Bürgergesellschaft sein können. Aus diesem Grund muss neben Zielbestimmungen, die das unbestreitbare Wertegerüst der Union formulieren, in Anlehnung an Artikel 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein Eingang in die Charta finden. Hierzu gehören individuelle Rechte wie u. a. das Recht auf Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit und übergreifende Prinzipien wie z. B. gender mainstreaming. Ebenso ist das Recht auf Koalitionsfreiheit einschließlich der transnationalen Koalitionsfreiheit in der Charta zu berücksichtigen.

Auch gilt es, einen umfassenden Minderheitenschutz und Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, zu garantieren. Auch für Angehörige von Drittstaaten muss ein Mindeststandard an Grundrechten gesichert werden.

Die in den Verträgen verankerte Gleichstellung und Förderung von Frauen ist über das Arbeits- und Wirtschaftsleben hinaus auf alle Bereiche der EU auszudehnen und in die GRC aufzunehmen. Ein bloßes Diskriminierungsverbot reicht dazu nicht aus.

In der Grundrechtecharta soll die Eheschließungsfreiheit garantiert werden, ebenso der Schutz der Privatheit und des Familienlebens. Der Schutz der Familie muss angesichts der gewandelten Lebensrealitäten auch eine Anerkennung der Vielfalt der Gemeinschaften einschließen, in denen Verantwortung füreinander gelebt wird. Die Charta soll klarstellen, dass gleichgeschlechtliche Paare bei der Wahlfreiheit ihres Rechtsstatus nicht benachteiligt werden dürfen. Erforderlich ist auch eine Bestimmung, die sicherstellt, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften respektiert werden.

Der Schutz der Kinder muss ein besonderes Anliegen auch der Europäischen Union sein. Ausgehend vom UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 geht es vor allem darum, Kinder als Träger eigener Rechte anzuerkennen, ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu verankern und den Schutz der Kinder zu verbessern.

Angesichts einer sich entwickelnden gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, mit internationalen Aufgaben der Sicherheitskräfte, muss das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen auch europäisch verankert werden.

Im Zuge einer modernen Grundrechtsentwicklung muss auch das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unverzichtbarer Bestandteil einer Grundrechtecharta werden.

Auch das Bekenntnis des Europäischen Rates in Tampere, dem künftigen gemeinsamen europäischen Asylrecht die Genfer Flüchtlingskonvention „uneingeschränkt und allumfassend“ zugrunde zu legen, muss in der GRC seinen unmissverständlichen Ausdruck finden, einschließlich der geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe.

Die Arbeit an der GRC findet zunehmend internationale Beachtung. Europa muss, seinem Selbstverständnis entsprechend, weiter ein Vorreiter in der Entwicklung und Gewährleistung von Menschen-, Bürgerinnen- und Bürgerrechten bleiben. Der durch die Initiative der Bundesregierung und unter ihrer Präsidentschaft in Köln erreichte Fortschritt muss gesichert und ausgebaut werden.

Nur durch eine breite gesellschaftliche Debatte kann sich die Hoffnung erfüllen, dass die Arbeit an der Grundrechtecharta auch die europäische Identität der Unionsbürgerinnen und -bürger stärkt und der um sich greifenden Europamüdigkeit entgegenwirkt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Arbeiten des Konvents zur Erarbeitung der Europäischen Grundrechtecharta weiter zu unterstützen,
2. mit dazu beizutragen, dass die Bedeutung der Grundrechtecharta auch in der deutschen Öffentlichkeit erkannt und gewürdigt sowie eine breite gesellschaftliche Debatte gefördert wird,
3. sich ergänzend für den Beitritt der EU zur EMRK einzusetzen,
4. den Konvent bei der Formulierung von fortschrittlichen und für die europäische Integration zentralen Grundrechten zu unterstützen; dazu gehören insbesondere ein Diskriminierungsverbot und ein aktives Gleichstellungsgebot sowie kulturelle Rechte,
5. die Aufnahme von wirtschaftlichen und sozialen Rechten unter Berücksichtigung der Europäischen Sozialcharta und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer in die Charta mitzutragen,
6. sich im Europäischen Rat für die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta mit individueller Klagemöglichkeit einzusetzen.

Berlin, den 17. Mai 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion**

**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**